Ihr erfolgreicher Start in den neuen Job

LippeJobcenter
Impuls für Arbeit

Kommunale Jobcenter –
Stark.
Sozial.
Vor Ort.

Impressum

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand
Wittekindstraße 2
32758 Detmold

Bildnachweis
Cover © dwara/Adobestock
Illustration S.3 © Nuthawut/Adobestock
Illustration S.9 © Nuthawut/Adobestock

Ihr erfolgreicher Start in den neuen Job

Sie nehmen eine neue Stelle auf oder haben bereits in einem Job begonnen. **Herzlichen Glückwunsch!** Wir freuen uns mit Ihnen und möchten Sie beim Einstieg in den neuen Job gern unterstützen. In dieser Broschüre finden Sie Antworten auf alle Fragen rund um die Arbeitsaufnahme sowie viele nützliche Tipps.

Selbstverständlich beraten wir Sie – nach Terminvereinbarung – auch gern persönlich oder telefonisch zu Ihren konkreten Fragen.

1. Ich nehme Arbeit auf. Was ist wichtig für mich?

1.1 Arbeit lohnt sich

Auch wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen noch einen Anspruch auf Bürgergeld haben, lohnt sich Arbeiten immer. So werden bei der Anrechnung Ihres Einkommens bestimmte Freibeträge aufgrund Ihrer Erwerbstätigkeit berücksichtigt, so dass sich das tatsächliche **Gesamteinkommen erhöht**.

Wenn Sie **sozialversicherungspflichtig** arbeiten, werden durch Ihren Arbeitgeber die vollen Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt. Hierdurch erhöht sich Ihre **spätere Rente** und Sie erwerben einen **Anspruch auf Arbeitslosengeld**.

Ein weiterer wichtiger Vorteil: wir haben die Möglichkeit, Ihre Arbeitsaufnahme mit individuellen **Eingliederungsleistungen** zu unterstützen. Erfahren Sie hierzu mehr in Kapitel 3.

1.2 Start in den Job mitteilen. Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Ganz wichtig: teilen Sie uns bitte umgehend mit, dass Sie eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen oder sich selbstständig machen werden.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen schnellstmöglich zur Anzeige Ihrer Arbeitsaufnahme im Jobcenter ein:

→ **Veränderungsmitteilung bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II**

Dazu kann der Onlineantrag oder der Vordruck auf unserer Internetseite benutzt werden.

Vordruck:
https://www.jobcenter-lippe.de/formulare.html

Onlineantrag:
siehe QR-Code

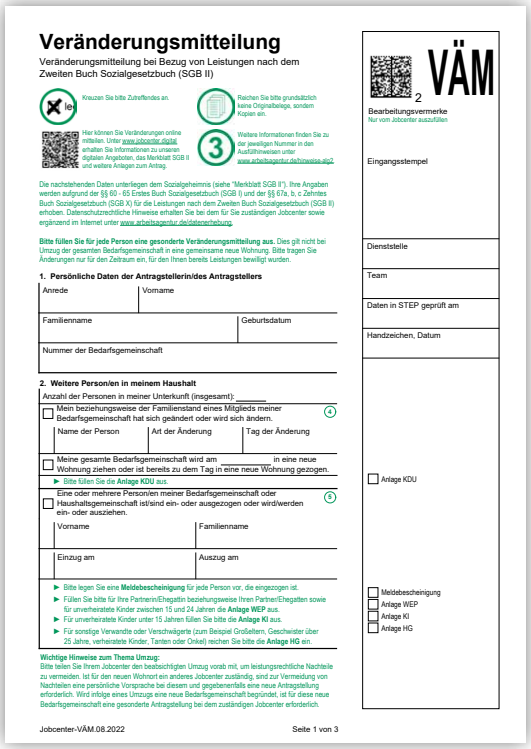

Veränderungsmitteilung

Veränderungsmitteilung bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.

Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

Hier können Sie Veränderungen online mitteilen. Unter www.jobcenter-digital erhalten Sie Informationen zu unseren digitalen Angeboten, das Merkblatt SGB II und weitere Anlagen zum Antrag.

Weitere Informationen finden Sie zu der jeweiligen Nummer in den Ausfüllhinweisen unter: www.arbeitsagentur.de/hinweise-alg2

Die nachstehenden Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe "Merkblatt SGB II"). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenerhebung.

Bitte füllen Sie für jede Person eine gesonderte Veränderungsmitteilung aus. Dies gilt nicht bei Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft in eine gemeinsame neue Wohnung. Bitte tragen Sie Änderungen nur für den Zeitraum ein, für den Ihnen bereits Leistungen bewilligt wurden.

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Anrede | Vorname
Familienname | Geburtsdatum
Nummer der Bedarfsgemeinschaft

2. Weitere Person/en in meinem Haushalt

Anzahl der Personen in meiner Unterkunft (insgesamt): _____

☐ Mein beziehungsweise der Familienstand eines Mitglieds meiner Bedarfsgemeinschaft hat sich geändert oder wird sich ändern. 4

Name der Person | Art der Änderung | Tag der Änderung

☐ Meine gesamte Bedarfsgemeinschaft wird am _____ in eine neue Wohnung ziehen oder ist bereits zu dem Tag in eine neue Wohnung gezogen.

► Bitte füllen Sie die **Anlage KDU** aus.

☐ Eine oder mehrere Person/en meiner Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft ist/sind ein- oder ausgezogen oder wird/werden ein- oder ausziehen. 5

Vorname | Familienname
Einzug am | Auszug am

► Bitte legen Sie eine **Meldebescheinigung** für jede Person vor, die eingezogen ist.
► Füllen Sie bitte für Ihre Partnerin/Ehegattin beziehungsweise Ihren Partner/Ehegatten sowie für unverheiratete Kinder zwischen 15 und 24 Jahren die **Anlage WEP** aus.
► Für unverheiratete Kinder unter 15 Jahren füllen Sie bitte die **Anlage KI** aus.
► Für sonstige Verwandte oder Verschwägerte (zum Beispiel Großeltern, Geschwister über 25 Jahre, verheiratete Kinder, Tanten oder Onkel) reichen Sie bitte die **Anlage HG** ein.

Wichtige Hinweise zum Thema Umzug:
Bitte teilen Sie Ihrem Jobcenter den beabsichtigten Umzug vorab mit, um leistungsrechtliche Nachteile zu vermeiden. Ist für den neuen Wohnort ein anderes Jobcenter zuständig, sind zur Vermeidung von Nachteilen eine persönliche Vorsprache bei diesem und gegebenenfalls eine neue Antragstellung erforderlich. Wird infolge eines Umzugs eine neue Bedarfsgemeinschaft begründet, ist für diese neue Bedarfsgemeinschaft eine gesonderte Antragstellung bei dem zuständigen Jobcenter erforderlich.

Jobcenter-VÄM.08.2022 Seite 1 von 3

VÄM 2

Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Dienststelle
Team
Daten in STEP geprüft am
Handzeichen, Datum

☐ Anlage KDU

☐ Meldebescheinigung
☐ Anlage WEP
☐ Anlage KI
☐ Anlage HG

→ **Kopie des Arbeitsvertrages**

Ihren Arbeitsvertrag erhalten Sie vor Arbeitsbeginn. Wenn Sie den Arbeitsvertrag bereits beim Erstellen der Veränderungsmitteilung vorliegen haben, können Sie diesen gerne als Anlage im PDF-Format dem Onlineantrag hinzufügen. Falls Sie den Arbeitsvertrag erst nach dem Erstellen der Veränderungsmitteilung erhalten, reichen Sie uns bitte eine Kopie des Arbeitsvertrages ein.

2. Was muss ich bei einer Arbeitsaufnahme beachten?

2.1 Was passiert mit meinen Leistungen und mit meiner Bedarfsgemeinschaft? Erhalte ich weiterhin Bürgergeld?

Bürgergeld wird immer für den Folgemonat ausgezahlt. Für die Anrechnung von Einkommen gilt das Zuflussprinzip. Das heißt, laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Wenn Sie Einkommen haben, wird es in dem Monat angerechnet, in dem es durch den Arbeitgeber auf ihr Konto überwiesen wird. Da die Höhe des Bürgergelds einkommensabhängig ist, erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen eine Neuberechnung Ihres Leistungsanspruches. Sie erhalten einen neuen Bescheid, aus dem Sie ersehen können, ob Sie weiterhin Anspruch auf ergänzendes Bürgergeld haben oder nicht.

Vielleicht haben Sie nur noch einen geringen Restanspruch an Leistungen. Dann könnte es einen Anspruch auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag geben. Dies prüfen wir für Sie automatisch mit. Falls Sie einen höheren Anspruch auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag haben als einen Anspruch auf Bürgergeld, werden Sie über die weiteren Schritte von uns informiert.

Sollten Sie nach der Überprüfung aufgrund ihres Einkommens keinen Anspruch mehr auf Bürgergeld haben, so können Sie überbrückend ein Darlehen bis zur ersten Gehaltszahlung beantragen. Sie erhalten das Darlehen z. B. dann, wenn der Lohn erst am 15. oder am 30. des laufenden Monats gezahlt wird und Sie keine finanziellen Möglichkeiten haben, bis zur ersten Lohnzahlung ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.

Das Darlehen müssen Sie schriftlich beantragen. Es kann maximal in der Höhe Ihres bisherigen Bürgergeldanspruches gewährt werden. Besteht auch weiterhin ein Anspruch auf ergänzendes Bürgergeld, wird das Darlehen mit 10% Ihrer Regelleistung ab dem Monat nach Auszahlung aufgerechnet (direkt einbehalten). Sollten Sie keinen Bürgergeldanspruch mehr haben, bekommen Sie zeitnah eine schriftliche Aufforderung das Darlehen zurückzuzahlen. Sie können dann bei der Kasse des Jobcenters Lippe schriftlich eine Ratenzahlung beantragen.

3. Wie kann meine Beratungskraft für Integration meine Arbeitsaufnahme unterstützen?

Ihrer Beraterin bzw. Ihrem Berater für Integration stehen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung, um Sie bei Ihrer Arbeitsaufnahme passgenau zu unterstützen. Förderleistungen werden immer individuell auf Ihre Person abgestimmt. Grundsätzlich förderfähig sind die notwendigen Leistungen, die für Ihre Arbeitsaufnahme erforderlich sind. Dies kann zum Beispiel ein vorübergehender Zuschuss zu Ihren Fahrkosten zum Arbeitsplatz sein oder auch ein Einstiegsgeld. Ist Ihr neuer Arbeitsplatz sehr weit von Ihrer Wohnung entfernt, kann evtl. ein Umzug an den Arbeitsort sinnvoll sein und unter bestimmten Voraussetzungen bezuschusst werden.

Bitte besprechen Sie Ihre individuellen Fördermöglichkeiten oder auch Bedarfe unbedingt vor der Arbeitsaufnahme mit Ihrer Beratungskraft für Integration. Vereinbaren Sie einen Termin – wir beraten Sie gerne!

Ganz wichtig: Sie müssen Förderleistungen immer **vor** der Arbeitsaufnahme beantragen, also bevor eventuelle Kosten entstehen.

4. Woran muss ich noch denken?

4.1 Wie komme ich am besten zur Arbeit?

Vielleicht befindet sich Ihre neue Arbeitsstelle in der Nähe Ihrer Wohnung, so dass Sie diese gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können. Es kann aber auch sein, dass die Entfernung zum Arbeitsort zu groß ist oder Sie so flexibel sein müssen, dass Sie dies zu Fuß oder mit dem Fahrrad nicht leisten können. Möglicherweise sind Sie dann auf die Nutzung des eigenen PKW angewiesen. Bei der Fahrt mit dem PKW müssen Sie beachten, dass in der Nähe der Arbeitsstelle auch **Parkplätze** verfügbar sind. Diese können unter Umständen **kostenpflichtig** sein. Ihre regelmäßigen Fahrten zur Arbeit können Sie bei Ihrer **Steuererklärung** geltend machen.

Öffentliche Verkehrsmittel können eine kostengünstigere und bequemere Alternative zur Nutzung des eigenen PKW sein. Informationen zu **Fahrplänen, Tickets und Preisen** bekommen Sie unter anderem hier:
https://www.lippemobil.de/de/infothek-service/

4.2 Muss ich meinen Sprachkurs oder den Sprachkurs meiner Familie jetzt selbst bezahlen?

Wenn Sie oder ein Familienmitglied noch an einem Sprachkurs teilnehmen, so müssen Sie keine Sorge haben, dass Sie die Kosten hierfür nun selbst bezahlen müssen. Die Einkommensgrenzen sind so großzügig bemessen, dass nur in seltenen Fällen eine Zuzahlung anfällt.

Sie können hier eine Kostenbefreiung beantragen:
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntraegeAlle/630-027_antrag-kostenbefreiung_pdf.html

4.3 Ich habe in meinem Heimatland einen Berufsabschluss erworben – kann dieser in Deutschland anerkannt werden?

Zeugnisse und Zertifikate sind in Deutschland oft eine wichtige Voraussetzung, um beruflich weiterzukommen. Sie können prüfen lassen, ob Ihr im Ausland erworbener Abschluss anerkannt werden kann. Die Beratung ist kostenfrei.

Informationen erhalten Sie unter den folgenden Links oder wenden Sie sich gern jederzeit an Ihre Beratungskraft für Integration im Jobcenter Lippe.

https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php

https://www.netzwerk-lippe.de/fuer-bewerber/projekte-zur-arbeitsmarktintegration/iq-anerkennungsberatung/

4.4 Kinder und Familie

Bekomme ich weiterhin Unterstützung für mein Kind durch Bildung und Teilhabe?

Sollten Sie trotz Arbeitsaufnahme ergänzend Bürgergeld beziehen, so haben Sie auch weiterhin Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Auf unserer Internetseite finden Sie einen Link zu einem Erklärvideo zum Thema Bildung und Teilhabe.

https://www.youtube.com/playlist?list=PLMKA5PCDOnahIqt5nUWaL4dBRf9TFZEyI

Wenn Sie aufgrund Ihrer Arbeitsaufnahme keinen weiteren Leistungsanspruch bei uns haben, können Sie nur Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn Sie einen Anspruch auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag haben. Sollte dies der Fall sein, können Sie einen Antrag direkt beim Kreis Lippe auf Leistungen für Bildung und Teilhabe stellen:
https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/optigov?ansicht=dienstleistung&eintrag=93

4.5 Kinderbetreuung

An wen kann ich mich wenden, wenn ich für mein Kind einen Betreuungsplatz benötige?

Jedes Kind ab dem 1. Geburtstag hat in Nordrhein-Westfalen einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Hierzu müssen Sie aber Ihren Bedarf rechtzeitig – meist zu bestimmten Stichtagen – anmelden. Bitte wenden sie sich in Fragen rund um die Kinderbetreuung an das für Ihren Wohnort zuständige Jugendamt. Dort erhalten Sie alle wichtigen Informationen.

https://www.detmold.de/startseite/leben-in-detmold/kinder-jugend-und-familie/kinderbetreuung/
https://detmold.kita-navigator.org/
https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/optigov?ansicht=dienstleistung&eintrag=290
https://www.stadt-bad-salzuflen.de/soziales-und-familie/kinder-jugend-eltern
https://www.lage.de/Leben-in-Lage/Familie-Kinder-Jugend/
https://www.lemgo.de/leben-in-lemgo/kinder-jugend-und-schule

Ist Ihr Kind schulpflichtig, kann hier auch ein Antrag auf einen Betreuungsplatz in der Offenen Ganztagsschule (OGS) gestellt werden.

Je nachdem, wie hoch Ihr Einkommen ist, können die Kosten für den Betreuungsplatz ermäßigt werden. Bitte wenden sie sich auch hier an Ihr Jugendamt. Dort können Sie einen Antrag auf Ermäßigung stellen.

Während der Ferienzeit gibt es oftmals nur eine Notbetreuung. Hier müssen Sie sich rechtzeitig bei der OGS oder

Kindertageseinrichtung melden, um einen Platz in der Notbetreuung zu bekommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an die entsprechende Einrichtung oder an das zuständige Jugendamt.

4.6 Miete

Während des Bezuges von Bürgergeld wird die Miete für Ihre Wohnung teilweise oder ganz durch das Jobcenter gezahlt. Entweder erfolgt die Überweisung der Miete direkt an Ihren Vermieter oder sie wird auf Ihr Konto gezahlt und Sie überweisen die Miete dann an den Vermieter.

Wenn Sie Arbeit aufnehmen, kommen Sie eigenständig für die Kosten Ihres Lebensunterhaltes auf, das heißt auch für Ihre Miete. Diese wird also nicht mehr durch das Jobcenter gezahlt und muss von Ihnen selbst an den Vermieter überwiesen werden. Denken Sie rechtzeitig daran, sich mit Ihrem Vermieter hinsichtlich der Mietzahlung in Verbindung zu setzen und ggf. den Zahltermin aufgrund des Zuflusses Ihres Einkommens zu ändern.

4.7 Rundfunkgebühren

Muss ich jetzt Rundfunkgebühren zahlen oder kann ich mich davon befreien lassen?

Grundsätzlich ist jeder verpflichtet Rundfunkgebühren zu bezahlen.

Sie können sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen, wenn Sie eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (3. Kapitel) sowie nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (§§ 27a oder 27d)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Blindenhilfe (§72 SGB XII sowie nach § 27d BVG)
- Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
- Pflegezulagen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) (§ 267 Abs. 1)
- Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (7. Kapitel) oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem SVG

Befreien lassen können sich außerdem:

- Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit ein Freibetrag zuerkannt wird (§ 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c LAG)
- Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung in einer stationären Einrichtung leben (§ 45 SGB VIII)

Befreiung von Rundfunkbeitragspflicht – Ausnahmen:

- Sie erhalten keine der oben genannten Sozialleistungen, weil Ihre Einkünfte die Bedarfsgrenze überschreiten? Dann können Sie eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht als besondere Härtefall beantragen. Voraussetzung: Ihr Einkommen überschreitet Ihren sozialen Bedarf um weniger als die Höhe des aktuell gültigen monatlichen Rundfunkbeitrags.
- Sie haben auf eine der o.g. Leistungen verzichtet, obwohl Sie einen Anspruch darauf haben? Auch in diesem Fall können Sie eine Härtefallbefreiung beantragen.

Wie beantrage ich eine Befreiung?

Gerne können Sie Ihren Antrag online ausfüllen, ausdrucken unterschreiben und mir den erforderlichen Nachweisen an den Beitragsservice schicken. Das Formular erhalten Sie auch bei den zuständigen Behörden der Städte und Gemeinden.

Quelle: www.rundfunkbeitrag.de

4.8 Steuerklasse

Wann muss ich meine Steuerklasse ändern?

Im Normalfall müssen Sie bei einer Arbeitsaufnahme nicht Ihre Steuerklasse ändern.

Bei Änderung der persönlichen Verhältnisse wird die Steuerklasse angepasst. Das ist der Fall bei:

- Geburt eines Kindes, wenn Sie alleinstehend sind
- Heirat
- Trennung oder Scheidung vom Ehepartner
- Tod des Ehepartners oder
- Aufnahme eines Nebenjobs zu Ihrem Hauptberuf

Wenn Sie weitere Fragen haben wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

https://www.finanzamt.nrw.de/mein-finanzamt/finanzamt-lemgo

https://www.finanzamt.nrw.de/mein-finanzamt/finanzamt-detmold

4.9 Krankenversicherung

Die Meldung Ihrer Arbeitsaufnahme erfolgt elektronisch über das Lohn-/Gehaltsprogramm des Arbeitgebers, sodass die Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr durch das Jobcenter abgeführt werden. Sie müssen sich also nicht persönlich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.

Bei Arbeitsaufnahme benötigt Ihr Arbeitgeber eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung Ihrer Krankenkasse sowie Ihre Sozialversicherungsnummer.

Während des Leistungsbezuges sind alle Personen ab 15 Jahren pflichtversichert. Damit Ihre Familie auch nach dem Leistungsbezug versichert ist, müssen Sie bei der Krankenkasse einen Antrag auf Familienversicherung stellen.

Sollten Sie nach der Arbeitsaufnahme weiterhin einen Anspruch auf Bürgergeld haben, verändert sich für Sie nichts.

4.10 Weitere Leistungen

Vielleicht haben Sie auch nach Aufnahme der Beschäftigung Anspruch auf Leistungen wie Kinderzuschlag oder Wohngeld?

Kinderzuschlag

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) erhalten. Der Antrag auf Kinderzuschlag muss jedoch gesondert bei der Familienkasse gestellt werden.

Sie haben Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Ob Sie Kinderzuschlag erhalten, hängt davon ab, wie viel Einkommen und erhebliches Vermögen Sie, Ihr Partner beziehungsweise Ihre Partnerin und Ihr Kind haben.

Weitere Informationen bzgl. einem Anspruch und den Voraussetzungen erhalten Sie bei der zuständigen Familienkasse.

Auch unter folgendem Link erhalten Sie weitere Informationen:
https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse

Wohngeld

Wohngeld wird zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten bei selbstgenutztem Wohneigentum gewährt. Wer die persönlichen Voraussetzungen für die Zahlung eines Wohngeldes erfüllt, hat einen Rechtsanspruch darauf, aber Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt.

Beantragen können Sie Wohngeld bei ihrer Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung. Die Antragsformulare

können Sie bei ihrer Wohngeldbehörde erhalten oder aus dem Internet herunterladen.
Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://www.mhkbd.nrw/themenportal/wohngeld

Dem Wohngeldantrag sind insbesondere aktuelle Nachweise über ihre Wohnkosten und ihr Einkommen (z. B. Mietvertrag, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen) beizufügen.

5. Wir sind weiterhin für Sie da

Wir freuen uns mit Ihnen, dass Sie einen Arbeitsplatz bekommen haben und wünschen Ihnen einen guten Start in den Job.

Sicher bringt die neue Arbeit auch Veränderungen und weitere Fragen mit sich. Da ist es gut zu wissen, dass wir Sie auch weiterhin unterstützen, wenn

- Ihnen bestimmte berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen,
- es neben Ihrem Job Hindernisse gibt, die Ihre Arbeit belasten,
- wenn es einmal Schwierigkeiten im Betrieb geben sollte.

In diesen und vielen anderen Fällen können Sie sich weiterhin an Ihre Beratungskraft für Integration wenden. Gemeinsam mit Ihnen und Ihrem Arbeitgeber finden wir eine Lösung.

Für Ihre Notizen

Habe ich an alles gedacht oder gibt es noch Fragen?

Vereinbaren Sie gerne einen Gesprächstermin.
Sie erreichen uns unter: (05231) 4599 – 0

Viel Erfolg für Ihren weiteren beruflichen Weg!

LippeJobcenter
Impuls für Arbeit

LippeJobcenter
Impuls für Arbeit